

SVEUČILIŠTE J. J. STROSSMAYERA OSIJEK
PFORZHEIM UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

XXVII. Wissenschaftliches Symposium

**“WIE REAL
IST EIN
EUROPA
DER ZWEI
GESCHWINDIGKEITEN?”**

▶ **Ekonomski fakultet u Osijeku
und Fachhochschule Pforzheim
Hochschule für Gestaltung,
Technik und Wirtschaft**

▶ **vom 19. bis 21.
Oktober 2006.**

OSIJEK, 2006.



Herausgeber
Ekonomski fakultet u Osijeku
Fachhochschule Pforzheim
Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft

Rezensenten
Prof. Dr. Ulrich Wagner
Prof. Dr. Urban Bacher
Prof. Dr. Andreas Willburger
Prof. Dr. Dražen Barković
Prof. Dr. Goran Marijanović
Prof. Dr. Željko Turkalj

Wissenschaftlicher Herausgeber
Prof. Dr. Goran Marijanović
Prof. Dr. Dirk Wentzel

Programmausschuß
Prof. Dr. Ulrich Wagner
Prof. Dr. Urban Bacher
Prof. Dr. Andreas Willburger
Prof. Dr. Dražen Barković
Prof. Dr. Branko Novak

Redaktionsleitung
Prof. Dr. Željko Turkalj

Übersetzung ins Deutsche
Miroslav Kraljević, prof.

Satz und Umbruch
Grafika d.o.o. Osijek

Druck
Grafika d.o.o. Osijek

CIP - Katalogizacija u publikaciji
GRADSKA I SVEUČILIŠNA KNJIŽNICA OSIJEK

UDK 338.24(4)(063)

WISSENSCHAFTLICHES Symposium Wie Real ist
ein Europa der zwei Geschwindigkeiten (27
; 2006 ; Osijek)

XXVII Wissenschaftliches Symposium "Wie
Real ist ein Europa der zwei
Geschwindigkeiten", Osijek, vom 19. bis
21. Oktober 2006. / <Herausgeber Goran
Marijanović, Dirk Wentzel>. - Osijek :
Ekonomski fakultet, 2007.

Bibliografija uz svaki rad.

ISBN 978-953-253-035-3

I. Gospodarski razvoj -- Europa -- Zbornik

120103017

SVEUČILIŠTE J. J. STROSSMAYERA U OSIJEKU
EKONOMSKI FAKULTET U OSIJEKU
PFORZHEIM UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

XXVII. Wissenschaftliches Symposium

"WIE REAL IST EIN EUROPA DER ZWEI GESCHWINDIGKEITEN"

Ekonomski fakultet u Osijeku
und
Fachhochschule Pforzheim
Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft

vom 19. bis 21. Oktober 2006.

Inhalt

✎ Prof. Dr. Dirk Wentzel • Prof. Dr. Goran Marijanović Vorwort	1
✎ Prof. Dr. Urban Bacher • Prof. Dr. Klaus Moller Das neue Pforzheimer BWL-Bachelorprogramm	3
✎ Prof. Dr. Dražen Barković • Prof. Dr. Gordana Kralik Die Universität Josip Juraj Strossmayer in Osijek auf dem Weg in die europäische Gesellschaft des Wissens	15
✎ Prof. Dr. Andreas Willburger Current Developments in EU Company Law	35
✎ Prof. Dr. Mirna Leko - Šimić • Prof. Dr. Jasna Hovat • Josipa Forjan Export und Exportperformanzen der kroatischen Unternehmen	45
✎ Prof. Dr. Regina Moczadlo • Lucia Maria da Silva Megalhaes • Stefanie Merz • Amit Tejpal Increments of the New Institutional Economics and their implications for International Outsourcing	61
✎ Prof. Dr. Branko Novak • Mr. sc. Domagoj Sajter • Mr. sc. Blaženka Hadrović Zekić Muss Konkurs den „Tod“ einer Handelsgesellschaft bedeuten? Antworten der Europäischen Union und der Republik Kroatien	77
✎ Doz. Dr. Stipan Penavin • Prof. Dr. Goran Marijanović • Stanko Dabić, prof. Transformationsländer – Subjekte oder Objekte der Europäischen Integrationen?	101

- Role and Influence of Stakeholders, www.buseco.monash.edu.au/mgt/research/working-papers/2004/wp64-04.pdf. [May 2006]
- Olsen, K. B. (Jan 2006): Productivity Impacts of Offshoring and Outsourcing: A Review www.oecd.org/dataoecd/16/29/36231337.pdf. [May 2006]
- Oza, N. and Makela, M. (April 2006): Understanding trust in offshore software development outsourcing relationships. www.iamot.org/conference/viewpaper.php?id=1806&cf=10. [May 2006]
- Rabin, M. (1993): Incorporating Fairness into Game Theory and Economics, *American Economic Review*, LXXXIII, (Issue 5/1993), p. 1281 - 1302
- Robinson, M. and Kalakota, R. (2004): Offshore Outsourcing: Business Models, ROI and Best Practices, Mivar Press
- Tirole, J. (1999): Incomplete Contracts: Where Do We Stand? *Econometrica*. 67, 4, p. 741-781
- United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) 2004. World investment report 2004 - The shift towards services, New York: United Nations
- Williamson, O. E. (1979): Transaction Cost Economics, In: *The Journal of Law and Economics*, 22, 2, p. 233-261
- Williamson, O. E. (1981): On the Nature of the Firm: Some Recent Developments, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 137, p. 675-680
- Williamson, O. E. (1999): Strategy Research: Governance and Competence Perspectives In: *Strategic Management Journal*, 20, 3, p. 1087-1108
- World Trade Organization (WTO) (2005): World Trade Report 2005 - Exploring the links between trade, standards and the WTO, Geneva
- Zacharakis, A. (1997): Entrepreneurial entry into foreign markets: A transaction cost perspective. *Entrepreneurship: Theory & Practice*, 21, 3, p. 23-40.

✉ Prof. Dr. Branko Novak

✉ Mr. sc. Domagoj Sajter

✉ Mr. sc. Blaženka Hadrović Zekić

Muss Konkurs den „Tod“ einer Handelsgesellschaft bedeuten? Antworten der Europäischen Union und der Republik Kroatien

Den Konkurs zu eröffnen heißt, das Insolvenzverfahren zu beginnen, dessen letztendliches Ziel einerseits die Schließung des Unternehmens sein kann (die Liquidierung des Schuldners und das Verschwinden – den „Tod“ der juristischen Person) oder andererseits die Restrukturierung und Rekonstruktion mithilfe eines Insolvenzplans, bzw. die Fortsetzung der Tätigkeiten der Handelsgesellschaft.

Demzufolge besitzen die Begriffe „Konkurs“ und „Unternehmensschließung“ (bzw. das Aufhören der Existenz eines Handelsunternehmens) nicht dieselbe Bedeutung. Im kroatischen wirtschaftsrechtlichen Umfeld herrscht die kolloquiale Ansicht, der zufolge das Konkurseröffnungsverfahren die „endgültige Lösung“ für eine nicht zu rettende Handelsgesellschaft mit Geschäftsproblemen darstellt. Dies ist eine Konsequenz der geschichtlichen Erfahrungen und der praktischen Realität in Kroatien, wo der Abschluss eines Insolvenzverfahrens gleichzeitig den Abschluss der Agonie eines Unternehmens mit Geschäftsproblemen bedeutet, bzw. die Katharsis nach einem qualvollen Zeitraum, nach dem der „Tod“ der juristischen Person eintritt („Durch die Löschung aus dem Handelsregister hört der Konkursschuldner zu existieren auf.“ – Artikel 196, Absatz 3 des Gesetzes über Insolvenzverfahren¹).

In der Europäischen Union gestaltet sich die Lage etwas anders. Allgemein gesagt gibt man in den westeuropäischen Ländern den Gläubigerforderungen an die Konkursschuldner den Vorrang vor dem Erhalt der unternehmerischen Aktivitäten (und der Arbeitsplätze) des Konkursschuldners. In der Praxis bedeutet das, dass es in der Europäischen Union zu weit mehr Konkursen kommt als in den USA. Die Lage ist jedoch nicht homogen: Großbritannien orientiert sich traditionsgemäß eher am Gläubigerschutz, während sich am gänzlich anderen Ende des Spektrums Frankreich mit seinem stark sozialistisch gefärbtem Erbe des Arbeitsplatzschutzes befindet. Deutschland gibt Begleichungen der Forderungen der Gläubiger den Vorrang, und das kroatische Gesetz über Konkurs ist

¹ NN 44/96., 29/99. und 123/2003.

nach dem Vorbild des deutschen Gesetzes verfasst worden, verfolgt demnach die gleichen Tendenzen, bzw. favorisiert die Gläubigerseite (Zu erwarten sind einschneidende Änderungen und Zusätze, sodass das Gesetz über Konkurs bis Ende des Jahres 2006 eine neue Form bekommen wird).

Betont werden muss Folgendes: Die Administration der Europäischen Union betrachtet Konkurs nicht als negative Erscheinung, die um jeden Preis vermieden werden muss. Auf Unionsniveau betrachtet man als wichtigstes Ziel, die negativen Konnotationen zu beseitigen, die mit Unternehmenskonkurs in Verbindung gebracht werden, und den schlechten Ruf zu vermeiden, der erfolglose Unternehmer begleitet, sodass man in der EU den Unternehmenskonkurs als Gelegenheit zum Lernen auffasst. Allgemein gesagt: Erfolgreiche Unternehmer lernen aus ihren eigenen Fehlern und sind deshalb später eher dazu imstande, erfolgreich zu sein.

Auf dem Niveau der Mitgliedsländer akzentuieren die einzelnen Gesetzgebungen der Europäischen Union immer mehr die Möglichkeit, dass Unternehmen im Konkurs überleben. Obwohl es nicht real wäre zu sagen, dass der europäische rechtliche Rahmen für Insolvenzverfahren dem 11. Kapitel des US-amerikanischen Gesetzes über Konkurs immer ähnlicher wird, so ist doch ein Harmonisierungsprozess im Gange sowie eine Aktualisierung des Konzepts zur Rehabilitation von Handelsunternehmen in Konkurs.

Das kroatische Gesetz über Konkurs befindet sich im Harmonisierungsprozess mit der europäischen Legislative, die Idee der Rehabilitation von Unternehmen ist nicht unbekannt. Das Gesetz deutet Konkurs nicht alleine als Notwendigkeit für die Schuldenbegleichung - und sei es auch um den Preis der Liquidierung - sondern auch als Möglichkeit zur Restrukturierung sowie der Fortsetzung der Geschäftstätigkeit auch nach dem Konkurs. Aber wie dies nun mal der Fall in allen Transformationsländern Europas ist, so besteht auch in Kroatien eine Kluft zwischen dem formellen Recht und der tatsächlichen rechtlichen Prozedur. Eine Erhebung, die an allen Handelsgerichten in Kroatien durchgeführt wurde, weist vernichtende Daten vor und bestätigt, dass in Kroatien Handelsgesellschaften sehr selten auch nach dem Konkurs bestehen bleiben. Es gilt daher, diese ungenutzte gesetzliche Möglichkeit zu promovieren.

Schlüsselwörter: Konkurs, Restrukturierung, Rehabilitation, geschäftliche Demografie

Konkurs als möglicher „Tod“ des Unternehmens

Konkurs ist ein Prozess, um die Gläubigerforderungen des Konkursschuldners zu begleichen, bzw. der Restrukturierung und Rehabilitation des Konkursschuldners. Konkurs zu erklären (bzw. einen Konkurs zu eröffnen) bedeutet, ein Insolvenzverfahren einzuleiten, dessen endgültiges Ziel die Unternehmensschließung sein kann (die Liquidierung des Schuldners) oder die Restrukturierung und Rekonstruktion mithilfe eines Insolvenzplans sowie die Fortsetzung der Tätigkeit des Handelsunternehmens auch nach dem Konkurs.

„Konkurs“ und „Unternehmensschließung“ (bzw. Aufhören der Tätigkeiten) sind keinesfalls gleichbedeutende Begriffe. Im kroatischen wirtschaftsrechtlichen Umfeld herrscht die kolloquiale Ansicht, der zufolge das Konkursverfahren die „endgültige Lösung“ für eine nicht zu rettende Handelsgesellschaft mit Geschäftsproblemen darstellt. Dies ist eine Konsequenz der geschichtlichen Erfahrungen und der praktischen Realität in Kroatien, wo der Abschluss eines Insolvenzverfahrens gleichzeitig den Abschluss der Agonie eines Unternehmens mit Geschäftsproblemen bedeutet, bzw. die Katharsis nach einem qualvollen Zeitraum, nach dem der „Tod“ der juristischen Person eintritt („Durch die Löschung aus dem Handelsregister hört der Konkursschuldner zu existieren auf.“ – Artikel 196, Absatz 3 des Gesetzes über Insolvenzverfahren²). Dass man tatsächlich über den „Tod“ einer juristischen Person sprechen kann, beweist auch die Terminologie des Eurostat, das demografische Daten über juristische Personen veröffentlicht, wobei Eurostat (genauso wie bei den Analysen der demografischen Tendenzen bei natürlichen Personen) die Zahl der Geburten und der Todesfälle, die Geburten- und Sterberaten, u.a. bei Unternehmen in den einzelnen europäischen Staaten veröffentlicht.

Konkurs bzw. Insolvenzverfahren ist essenziell eine rechtliche Prozedur, die vom Konkursrecht geregelt wird. Daraus geht die Verflechtung von gesellschaftlichen Wissenschaften hervor (primär der Volkswirtschaft und des Rechts), denn bezüglich des Unternehmens, das in erster Linie ein Wirtschaftsobjekt ist, wird ein Rechtsverfahren geführt. Der interdisziplinäre Aspekt wird auch dadurch deutlich, dass durch gesetzliche Autorität und die Autorität der Instanzen, die vom Recht als Verfahrensträger festgelegt werden (Insolvenzverwalter und Konkursrichter), die wirtschaftliche Problematik des Unternehmens geregelt wird, bzw. die Probleme gelöst werden, die nicht im Laufe der ordentlichen Wirtschaftsaktivitäten des Unternehmens geregelt werden konnten.

² Artikel 196, Absatz 3 des Gesetzes über Konkurs, NN 44/96., 29/99., 129/00 und 123/2003.

Vergleich zwischen den Konkursgesetzgebungen und Konkurse in der Europäischen Union

Durch den Vergleich der Konkursgesetzgebung der einzelnen Länder werden die legislativen Orientierungen und die Bevorzugung einzelner Parteien im Insolvenzverfahren sichtbar. Es ist nämlich sehr schwer, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Gläubiger und denen der Schuldner zu finden, sodass es für beide Seiten Argumente für und wider gibt. Der Gläubiger hat dem Schuldner Vermögensmittel geliehen und verlangt zu einem bestimmten Zeitpunkt völlig legitim die Rückgabe dieses Vermögens. Der Schuldner ist nicht in der Lage, zu dem Zeitpunkt das Vermögen zurückzugeben, verlangt eine In der Europäischen Union geschieht schon seit langem ein Konvergenzprozess der Legislatur, bzw. die Gesetzgebungen Fristverlängerung, um seine Verbindlichkeiten zur Gänze erfüllen zu können, weist zudem darauf hin, dass der Gläubiger bei einer Unternehmensliquidation nicht alle seine Forderungen befriedigen können wird, und verlangt schließlich auch die Sicherung der Arbeitsplätze. Der Staat (bzw. das Gesetz) steht zwischen den zwei Parteien und entscheidet darüber, welche den Vorrang erringt. Der Staat ist hierbei jedoch meistens nicht indifferent, sondern bevorzugt eine bestimmte Partei.

Bei der Analyse und dem Vergleich einzelner Konkursrechte – wenn man die Bevorzugung einer Partei im Rahmen des Insolvenzverfahrens betrachtet – lautet die Schlüsselfrage, ob eine automatische Befreiung des Schuldners von den Forderungen des Gläubigers existiert oder ob der Schuldner diese Befreiung vom Handelsgericht oder den Gläubigern selbst erhalten muss³. Die Antwort auf diese Frage gibt ebenfalls die Antwort auf die Frage, welche Partei im Konkursprozess in bestimmten Staaten favorisiert wird.

Allgemein gesagt ist in den Ländern Westeuropas (die Mitglieder der Europäischen Union sowie die Schweiz und Norwegen) die Erfüllung der Forderungen des Gläubigers vorrangig, und nicht das Weiterbestehen der unternehmerischen Aktivitäten (und der Arbeitsplätze) des Konkursschuldners. In der Praxis bedeutet das, dass es in Europa weit mehr Konkurse gibt als in den USA. Die Situation ist jedoch nicht homogen: Großbritannien orientiert sich traditionsgemäß eher am Gläubigerschutz, während sich am gänzlich anderen Ende des Spektrums Frankreich⁴ mit seinem stark sozialistisch

³ In den USA besteht eine 90-tägige Sperrfrist von den Forderungen des Gläubigers für die Unternehmen, die Konkurs gemäß dem Kapitel 11 des amerikanischen Konkursrechts anmelden, sodass man sagen kann, dass die Unternehmen in den Vereinigten Staaten bedeutend größere Möglichkeiten für ihr Überleben besitzen als europäische Unternehmen, wenn sie sich in Schwierigkeiten befinden.

⁴ Das französische Recht (und die Praxis) bevorzugt eine Fortsetzung der unternehmerischen Geschäftstätigkeiten und den Schutz der Arbeitsplätze. Dort liegt die Entscheidungsmacht bei den Gerichten, und die Handelsgerichte entscheiden darüber, ob das Unternehmen (und die Arbeitsplätze) gerettet oder ob es liquidiert werden soll. Wenn das Gericht der Ansicht ist, das Unternehmen verdiene gerettet zu werden, was in

gefärbtem Erbe des Arbeitsplatzschutzes befindet, der Vorrang hat vor den Interessen der Gläubiger.

Deutschland befindet sich aufseiten Großbritanniens, d.h. er gibt der Begleichung der Forderungen der Gläubiger den Vorrang, und das kroatische Gesetz über Konkurs ist nach dem Vorbild des deutschen Gesetzes verfasst worden und verfolgt die gleichen Tendenzen bzw. favorisiert die Gläubigerseite.

Werden immer mehr vereinheitlicht, was auch auf dem Bereich der Konkursvorschriften sichtbar wird. In vielen Mitgliedsländern der EU wurden in jüngster Zeit Änderungen und Zusätze der Konkurslegislative und -praxis vorgenommen (oder solche sind noch zu erwarten). Tabelle 1 enthält eine Übersicht dieses Prozesses nach einzelnen EU-Ländern. Zu sehen ist, dass in vielen Staaten Europas eine sanfte Wende hin zum Restrukturierungsmodell und zum Erhalt des Konkursschuldners geschehen ist, wie es auch im US-amerikanischen Kapitel 11 des Konkursgesetzes enthalten ist.

10 bis 20 % der Fälle der Fall ist, schreibt es einen Kontinuitätsplan vor, der 8 bis 10 Jahre dauert und in dessen Verlauf die Gläubiger sich keine Vermögensmittel des Schuldners aneignen können.

Tabelle 1

Jüngste und zu erwartende Änderungen der Konkurslegislative und -praxis in den einzelnen Ländern Europas⁵

STAAT	ÄNDERUNGEN DER LEGISLATIVE UND DER PRAXIS
ÖSTERREICH	Vorbereitet ist ein Zusatzantrag zum Gesetz über Konkurs, mit dem man es dem Schuldner ermöglichen will, schneller und einfacher sein Vermögen zu nutzen und gleichzeitig die Gläubiger rascher auszuzahlen. Das österreichische Konkursrecht verpflichtet die Gläubiger dazu, den Schuldner zu restrukturieren zu versuchen, sodass nahezu 40 % aller Insolvenzverfahren mit Restrukturierungen enden, bzw. dem Überleben des Konkursschuldners. Das Verfahren selbst ist kurzweilig, dauert drei bis sechs Monate und verursacht keine allzu hohen Kosten.
TSSCHECHIEN	Zu erwarten ist eine grundlegende Änderung des Gesetzes über Konkurs. Ein neuer Gesetzesvorschlag wird in Betracht gezogen und zu erwarten ist, dass er bis Januar 2007 angenommen wird. Mit ihm werden die europäischen Direktiven transponiert und das Modell einer Finanzreorganisation nach US-amerikanischem und deutschem Vorbild eingeführt.
FRANKREICH	Das Gesetz wurde grundlegend geändert und trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Der Schuldner hat das Recht, unter gerichtlichem Schutz ein Insolvenzverfahren zu beantragen (procédure de sauvegarde), wenn er sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, aber noch nicht zahlungsunfähig ist. Alle Verfahren der Gläubiger gegenüber dem Schuldner werden in einem „Beobachtungszeitraum“ gestoppt, der 12 Monate dauern und gegebenenfalls verlängert werden kann, sollte der Staatsanwalt dies beantragen. Am Ende dieses Zeitraums entscheidet das Gericht darüber, ob die Geschäftstätigkeit fortgesetzt werden kann oder nicht. Alle Arten von Unternehmen und Berufen (Ärzte, Anwälte, usw.) können diese Prozedur beantragen.
KROATIEN	Der Vorschlag für die Änderung und Ergänzung des Konkursgesetzes befindet sich in parlamentarischer Prozedur. Eingeführt wird eine Frist von sechs Monaten für die Ausarbeitung eines Insolvenzplans. Im selben Zeitraum ist ein Aufschub der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern vorgesehen, falls sich die Gläubiger diesem nicht entgegenstellen.

⁵ Quelle: Autorengruppe: Insolvency and Restructuring, Law Business Research, Freshfields Bruckhaus Deringer, London, 2006; Autorengruppe: Helping businesses overcome financial difficulties, Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg, 2002

ITALIEN	Mitte des Jahres 2005 veränderte das Gesetz Nr. 80 das Insolvenzverfahren in den folgenden Punkten (unter anderem): Der Prozess der Entscheidungsfindung im Insolvenzverfahren wurde beschleunigt, die Befugnisse der Gläubigerversammlung wurden erweitert, das Institut des gerichtlichen Moratoriums („amministrazione controllata“) wurde verändert und modifiziert. Das gerichtliche Moratorium ist eine Prozedur der Reorganisation, welche die Gesellschaft zwar auch in Umständen zeitweiliger Insolvenz und finanzieller Schwierigkeiten beantragen kann, doch sie muss „Erholungspotenzial“ und „die Fähigkeit zur Fortsetzung der Geschäftstätigkeit“ aufweisen können (Artikel 187 des Gesetzes über Konkurs). Für den Verfahrensbeginn ist es nicht notwendig, Garantien oder jegliche anderen Formen von Sicherungsmaßnahmen beizulegen. Alle Aktivitäten der Gläubiger gegenüber der Gesellschaft werden bis auf weiteres angehalten. Die Gesellschaft leitet ein vom Gericht ernannter Inspektor; die Gesellschaft kann lediglich grundlegende Aktivitäten verfolgen, unter Aufsicht des Verwalters und drei bis fünf Gläubiger, die das Gericht ernannt hat. Neue Verschuldungen, Verkauf von Vermögenswerten und Ähnliches können ausschließlich mit besonderer gerichtlicher Genehmigung erfolgen.
DEUTSCHLAND	Mitte 2005 veröffentlichte das Bundesjustizministerium den Entwurf einer Gesetzesänderung des Gesetzes über Konkurs, mit dem im Rahmen von Insolvenzverfahren die Lage der Gesundheits- und Rentenversicherung und anderer Sozialinstitutionen sich verbessern sollte. Der Entwurf befindet sich noch in Prozedur.
ENGLAND UND WALES	In den vergangenen Jahren ist die Legislative grundlegend überprüft und mit den Vorschriften der EU in Einklang gebracht worden. Nachdem ein Gläubiger die Einleitung eines Insolvenzverfahrens beantragt, kann ohne gerichtliche Erlaubnis nichts mit der Insolvenzmasse unternommen werden. Im Falle einer finanziellen Reorganisation, mit dem Ziel der Restrukturierung der zahlungsunfähigen Gesellschaft und der Fortsetzung der Geschäftstätigkeit (der sog. „administration process“), kann man ein zeitweiliges Moratorium auf alle Forderungen der Gläubiger erwirken, und zwar ohne deren Einwilligung, um die Reorganisation durchzuführen.

Die einzige universelle Rechtsquelle in der EU bezüglich der Konkursthematik ist die Verordnung des Europarates Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren, die am 29. Mai 2000 verabschiedet wurde, am 31. Mai 2002 in Kraft trat und in den Mitgliedsländern (in allen 25 außer in Dänemark) unmittelbar angewandt wird. Diese Verordnung setzt sich zum Ziel, bestimmte einheitliche Vorschriften bezüglich der Gesetze über Insolvenzverfahren einzuführen, sekundäre Insolvenzverfahren zu erlauben und den Gläubigern das Recht auf Informationen über das Verfahren zu sichern.

Man muss hervorheben: Die Administration der Europäischen Union betrachtet Konkurs nicht als eindeutig negative Erscheinung und formuliert dementsprechend auch die Konkurslegislative. Der offizielle Standpunkt der Europäischen Union gegenüber Konkursen lautet folgendermaßen:

„Die EU erachtet es als wichtig, damit unternehmerische Aktivitäten angeregt werden können, negative Konnotationen und einen schlechten Ruf der in Konkurs sich befindlichen Unternehmen zu vermeiden, die erfolglose Unternehmer begleiten. Die EU ist der Ansicht, dass ein bestimmtes Maß an Erfolglosigkeit kompatibel ist mit verantwortungsvollen Initiativen und Risikobereitschaft (...) Die EU betrachtet Konkurs von Unternehmen als Gelegenheit zu lernen. Allgemein gesagt: Erfolgreiche Unternehmer lernen aus ihren eigenen Fehlern und sind deshalb später eher dazu imstande, erfolgreich zu sein. Daher müssen Unternehmer dazu ermutigt werden, einen neuen Anfang zu wagen.“⁶

Gründe für Konkurse

Die Gründe für Konkurse können allgemein sehr verschieden sein: von ungünstigen wirtschaftlichen Umfeldern über Naturkatastrophen bis zu Missmanagement. In Bezug auf Europa muss jedoch Folgendes hervorhoben werden: Im europäischen Wirtschaftsumfeld bestehen etwa 19,3 Millionen Handelsgesellschaften mit insgesamt etwa 140 Millionen Beschäftigten. Nur 0,2 % der Gesellschaften haben über 250 Beschäftigte - die restlichen sind kleine oder mittelgroße Unternehmen. Gemeinsam ist diesen kleinen und mittelgroßen Unternehmen, dass sie nur schwer Zugang finden zu Finanzierungsinstrumenten. Diese kleinen und mittelgroßen Unternehmen versuchen sich mehrheitlich durch Bankkredite zu finanzieren, wobei der Hauptgrund für die Nichtverwirklichung gewünschter Kredite der Mangel an Sicherungsmaßnahmen und Eigenkapital ist. Kleinen und mittelgroßen Unternehmen fällt es besonders schwer, die von den Banken verlangten Versicherungen zu geben; für die Banken hingegen ist es risikoreich, Unternehmen ohne ausreichendes Eigenkapital und wertvolle Sicherungen die gewünschten Kredite zu genehmigen. Eigenkapital dient nicht nur dazu, Kredite zu erhalten - neben der Finanzierungsfunktion dient Eigenkapital als Puffer in Liquiditätskrisen und Phasen schlechter Konjunktur. Deshalb betrachtet man den erschwerten Zugang zu Finanzierungsinstrumenten in Europa allgemein als einen der Hauptgründe für Konkurse.

Der überwiegende Teil der kontinentaleuropäischen Finanzmärkte sind bankenorientierte Märkte und die Banken sind eng im Entscheidungsfindungsprozess miteingeschlossen. Eine Bank dient üblicherweise als „Hausbank“, bzw. als wichtigster Kreditgeber des Unternehmens, und ist ausgezeichnet informiert über alle wichtigen Aspekte der Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Diese Hausbank kann Verhandlungen über das Reprogrammieren der Schulden und über die Einleitung eines Insolvenzverfahrens

⁶ <http://europa.eu.int/youreurope/nav/en/business/content/eu/businesslife/bankruptcy/en.html>

beginnen, sodass in den meisten Fällen die Bank bestimmt, wie das von Schwierigkeiten heimgesuchte Unternehmen behandelt werden soll. In Kroatien – einem überaus bankenzentrierten Staat, in dem die Banken den Großteil der Finanzmärkte beherrschen – sind gerade die Banken federführend bei der Entscheidung über Insolvenzverfahren. Wenn man die Ursachen für die geringe Nutzung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten untersucht, welche die Restrukturierung eines in Konkurs befindlichen Unternehmens ermöglichen, kann man sehr oft den Unwillen der Bank als Grund dafür anführen, weshalb diese Möglichkeiten nicht zur Problemlösung für Schuldner genutzt werden.

Geschäftliche Demografie und Konkursstatistiken in Europa und Kroatien

Das zentrale europäische Statistikinstitut (Eurostat) veröffentlicht die demografischen Tendenzen bei juristischen Personen, bzw. Unternehmen in der Europäischen Union. In der Republik Kroatien ist das Gerichtsregister der Handelsgesellschaften⁷ die Adresse, an der man rudimentäre Informationen über einzelne, in Konkurs befindliche Handelssubjekte finden kann; allgemeine Daten über Konkurse in Kroatien sind nicht einfach zugänglich. Daher kann eine umfassende Analyse, wie sie das Eurostat durchführt, in Kroatien nicht durchgeführt werden; hierbei muss jedoch erwähnt werden, dass weder Deutschland noch Frankreich allgemein zugänglichen Daten über Konkurse zur Verfügung stellen, und sie finden sich auch nicht in den Berichten des Eurostats wieder. Zu zusätzlichen Informationen über Konkurse in Kroatien kam man durch Befragung der kroatischen Handelsgerichte.

In den alten EU-Mitgliedsländern (sog. EU-15 Länder) und der Schweiz und Norwegen führt Frankreich die Zahl der Konkursfälle an; danach folgen Deutschland, Italien, sowie Großbritannien (Tabelle 2). In Europa setzt sich der in Prozent ausgedrückte, sinkende Trend der Konkursfälle fort, der im Jahr 2002 begann, als die Tendenz noch recht stark wuchs (+ 10,2 % im Vergleich zu 2001). Im Jahr 2003 erfolgte ein bedeutendes Abschwächen des Zuwachstrends (+ 2,2 % im Vergleich zu 2002), während im Jahr 2004 der Zuwachs um 1,0 % historisch gesehen (im Vergleich zum Zuwachs in den Jahren 2003 und 2004) im Grunde eine Abnahme der Konkursfälle bei Unternehmen darstellte.

In Griechenland wurde im Jahr 2004 der größte relative Zuwachs an Konkursfällen verbucht, bzw. um 20,2 % im Vergleich zu 2003, obwohl in absoluten Zahlen ausgedrückt dies keinen bedeutenderen Wert darstellt (Zuwachs von 480 auf 577 Unternehmen). Den zweiten und dritten Platz nach Zuwachs der Konkursfälle nehmen Österreich und die Schweiz ein⁸.

⁷ <https://sudreg.pravosudje.hr>

⁸ Im schweizerischen Fall muss man hervorheben, dass neben der Zahl der Konkurse im Jahr 2004 auch eine Rekordzahl neu gegründeter Unternehmen verbucht wurde (33.443), was einen Zuwachs von 7,4 % im Vergleich zum vorhergehenden Jahr und den größten Zuwachs in den letzten sieben Jahren darstellt.

Tabelle 2 zeigt auch die Zahl der Konkurse auf jeweils 10.000 Unternehmen in den Mitgliedsländern der EU-15 sowie in der Schweiz und in Norwegen, woraus ersichtlich wird, dass der Insolvenzoeffizient im Jahr 2004 durchschnittlich 81 betrug, was um zwei Punkte höher ist als im vorhergehenden Jahr (79 im Jahr 2003). Den größten Prozentsatz an Konkursen hatte Luxemburg, während man die Daten für Spanien mit einer gewissen Skepsis betrachten sollte, da ein Großteil der kleinen Gesellschaften es aus rechtlichen und administrativen Gründen vermeiden, ein Insolvenzverfahren anzulegen, sodass diese eigentlich nur „auf Papier“ existieren.

Tabelle 2

Unternehmenskonkurs in den Mitgliedsländern EU-15 und in der Schweiz und Norwegen⁹

	Zahl der Unternehmen in Konkurs 2004	Zahl der Unternehmen in Konkurs 2003	Veränderungen 2004/2003 (in %)	Zahl der Konkurse auf je 10.000 Unternehmen im Jahr 2004
Luxemburg	671	655	+2,4	280
Österreich	6.273	5.643	+11,2	234
Belgien	7.937	7.593	+4,5	181
Frankreich	40.042	38.296	+4,6	160
Schweden	7.630	8.237	-7,4	157
Schweiz	4.955	4.539	+9,2	144
Deutschland	39.600	39.470	+0,3	135
Dänemark	2.573	2.506	+2,7	125
Niederlande	6.574	6.386	+2,9	115
Norwegen	2.675	3.084	-13,3	112
Finnland	2.463	2.769	-11,1	111
Großbritannien	12.827	14.815	-13,4	57
Portugal	3.100	2.980	+4	45
Italien	17.457	16.202	+7,7	39
Irland	321	346	-7,2	33
Griechenland	577	480	+20,2	8
Spanien	570	646	-11,8	2
Insgesamt	156.245	154.647	+1	Durchschnitt = 81

Da die Wirtschaftssysteme der neuen Mitgliedsländer der EU, die von der letzten Erweiterung der Europäischen Union erfasst wurden, ihren Eigenschaften zufolge spezi-

⁹ Autorengruppe: Insolvencies in Europe, Creditreform Economic Research Unit 2004/2005, http://www.creditreform.ro/files/engleza/Insolvencies_in_Europe_2004_2005.pdf

fisch sind (das sind postkommunistische Transformationsländer mit schnell wachsenden Ökonomien und einer Kluft zwischen dem Wort des Gesetzes und der Praxis), werden diese mittel- und osteuropäischen Staaten gesondert analysiert.

Es ist interessant zu bemerken, dass die neuen Mitglieder der Europäischen Union eine durchschnittliche Abnahme der Fälle von Unternehmenskonkursen vorweisen – insgesamt sieben Länder verbuchten im Jahr 2004 eine Abnahme von 2,1 %, sodass die Gesamtzahl der in Konkurs befindlichen Unternehmen 21.298 beträgt. Die größte Abnahme verbucht mit 40,6 % Lettland, und den größten Zuwachs Litauen: 14,6 %. In Kroatien ist im Jahr 2004 ebenfalls eine Abnahme der Konkurszahlen zu bemerken; Kroatien wird neben den neuen EU-Mitgliedsländern in Tabelle 3 dargestellt.

Unter den neuen EU-Mitgliedsländern weist Slowenien die größte Konkurszahl auf je 10.000 Unternehmen vor (269), mehr als doppelt soviel wie das zweitrangige Land Litauen (112), während die geringste Zahl von lediglich 3 in Konkurs befindlichen Unternehmen auf je 10.000 sich auf Polen bezieht (Tabelle 3). Polen reformierte im Oktober 2003 sein Gesetz über Konkurs, das seitdem dem Überleben des Unternehmens den Vorrang gibt; die geringe Zahl der Konkurse ist jedoch nicht das Ergebnis der veränderten Legislative, sondern gerade umgekehrt der Nichtanwendung des Gesetzes. In Tschechien stellt das Konkursgesetz den Möglichkeiten für eine Unternehmensreorganisation große Hindernisse in den Weg, sodass in den zwei Jahren seit Verabschiedung des Gesetzes lediglich 2 Unternehmen auf je 1.000 Erfolg damit hatten, im Insolvenzverfahren ihre Geschäftstätigkeit zu restrukturieren und fortzusetzen. In Kroatien besteht eine relativ hohe Zahl an Konkursfällen auf je 10.000 Unternehmen, sodass Kroatien sich mit 149 eröffneten Insolvenzverfahren auf je 10.000 Unternehmen unter den neuen EU-Mitgliedsländern auf dem zweiten Platz befindet, was man auch in Tabelle 3 sehen kann. In Tabelle 2 würde Kroatien sich unter den „alten“ EU-Mitgliedern sowie der Schweiz und Norwegen auf der sechsten Position wiederfinden, hinter Schweden und vor der Schweiz.

Tabelle 3

Zahl der Unternehmen in Konkurs in den neuen EU-Ländern und in Kroatien¹⁰

	Zahl der Unternehmen in Konkurs 2004	Zahl der Unternehmen in Konkurs 2003	Veränderungen 2004/2003 (in %)	Zahl der Konkurse auf je 10.000 Unternehmen im Jahr 2004
Slowenien	1.684	1.555	+ 8.3	269
Kroatien	1.597	1.700	- 6,4	149
Litauen	700	611	+ 14.6	112
Slowakei	5.700	5.554	+ 2.6	107
Ungarn	7.756	7.693	+ 0.8	90
Lettland	796	1.339	- 40.6	56
Tschechien	3.600	3.918	- 8.1	16
Polen	1.062	1.076	- 1.3	3
Insgesamt (EU-Mitgliedsländer ohne Kroatien)	21.298	21.746	- 2.1	28 (Durchschnitt ohne Kroatien)

Die höchste Sterberate in der EU¹¹ hatte Eurostat zufolge die Slowakei im Jahr 2001 (14,74 %); eine allgemein hohe Rate (über 10 %) hatten die neuen Mitgliedsländer der Europäischen Union (Tschechien, Estland, Ungarn, Rumänien, mit Ausnahme von Slowenien). Auf der anderen Seite hatte Portugal die niedrigste Sterberate (1,73 % im Jahr 2001 und 1,39 % im Jahr 2000). Eine generell niedrige Rate verwirklichten auch Spanien, Slowenien und Schweden.

In welchen Tätigkeitsbereichen (bzw. Wirtschaftsbranchen) gehen die meisten europäischen Unternehmen in Konkurs? Die höchste Rate der Unternehmensmortalität in Europa besteht im Dienstleistungsbereich und ist um das Sechsfache höher als im Baugewerbe und achtmal höher als die Mortalitätsrate bei Unternehmen in der Industrie¹². Die Mortalitätsraten zwischen 1997 und 2001 variierten von 4,3 % bis 12 % in der Industrie, und zwischen 4,3 % und 13,7 % im Bauwesen. In beiden angeführten Sektoren wurden in Schweden die niedrigsten Raten verzeichnet (im Jahr 1999) und in der Slowakei die

¹⁰ Quellen: Gerichtsregister der Handelsgesellschaften in der Republik Kroatien und Autorengruppe: Insolvencies in Europe, Creditreform Economic Research Unit 2004/2005, <http://secure.creditreform.hr/index.php?setlang=1>. Für Estland sind keine Daten verfügbar.

¹¹ Das letzte Jahr, über das Daten verfügbar sind, ist 2001; die Daten für Deutschland und Frankreich wurden nicht veröffentlicht.

¹² Klassifikation der Tätigkeiten nach dem Europäischen NACE Rev. 1 Standard

höchsten (im Jahr 2001). Die Slowakei verbuchte auch im Dienstleistungsbereich die höchste Rate (15,7 % im Jahr 2001).

Obwohl man Trends bemerken kann, die durch den Tätigkeitsbereich des Unternehmens determiniert werden, muss die Tatsache hervorgehoben werden, dass die Raten der Unternehmenskonkurse in Europa zeigen, dass die nationalen Charakteristiken generell betrachtet wichtiger sind als die sektorbedingten Charakteristiken. Beispielsweise sind die Mortalitätsraten der Unternehmen generell hoch in Großbritannien, während dieselben in Schweden niedrig sind. Aber es zeigten auch bestimmte Finanz- und Technologie-Dienstleistungen eine relativ hohe Rate von Unternehmensmortalität, die im Laufe der Zeit fluktuierten.

Die Analyse der Unternehmen hinsichtlich der Beschäftigtenzahl und der entsprechenden Konkurshäufigkeit zeigt, dass die meisten Konkurse in Unternehmen mit einer geringen Beschäftigtenzahl eröffnet werden, was verständlich ist, denn den überwiegenden Anteil an der Gesamtzahl der europäischen Unternehmen machen Unternehmen ohne Beschäftigte aus.

Konkurs in Kroatien

In Kroatien kam es im Jahr 2003 im Vergleich zum vorhergehenden Jahr zu einem bedeutenden Anstieg der Gesamtzahl von Konkursen bei Handelsgesellschaften, was zu einem bestimmten Teil die Konsequenz der veränderten Vorschriften und der administrativen Harmonisierung, und zum anderen ein Ergebnis des Abnehmens von wirtschaftlichen Aktivitäten ist. In Tabelle 4 kann man die Dynamik der Eröffnung und Abschließung von Insolvenzverfahren von 1999 bis 2005 in der Republik Kroatien verfolgen, sowie die Zahl der Konkurse auf je 10.000 Handelsgesellschaften. Der Begriff „abgeschlossene Konkurse“ bezieht sich auf Konkurse, die im bezüglichen laufenden Jahr abgeschlossen wurden, jedoch im laufenden oder vorhergehenden Jahr eröffnet wurden. Diese Daten umfassen ebenfalls Konkurse, die zeitgleich eröffnet und abgeschlossen wurden.

Tabelle 4

Zahl der Handelsgesellschaften in Konkurs in der Republik Kroatien von 1999 bis 2005

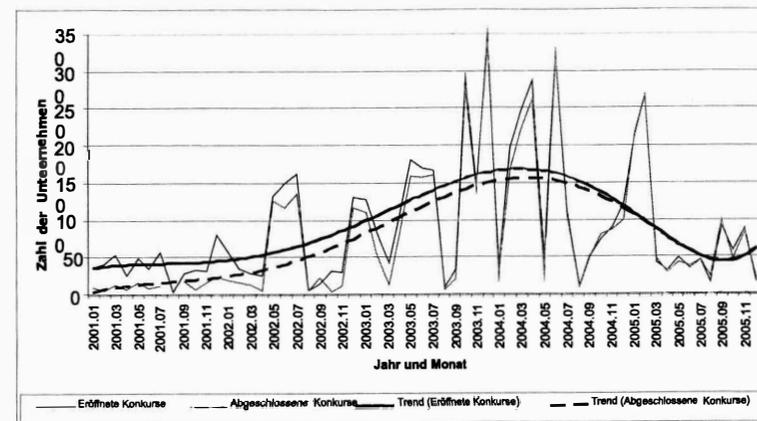
Jahr	Eröffnete Konkurse	Abgeschlossene Konkurse	Eröffnete Konkurse auf je 10.000 Handelsgesellschaften	Abgeschlossene Konkurse auf je 10.000 Handelsgesellschaften
1999*	186	34	22,4	4,1
2000*	435	56	48,7	6,3
2001	474	131	49,4	13,6
2002	800	586	82,1	60,1
2003	1700	1528	166,8	149,9
2004	1597	1450	149,4	135,7
2005	953	958	84,0	84,4

*ANMERKUNG: Bis Mai 2000 war die Zahl der in Konkurs befindlichen Wirtschaftssubjekte nicht real, weil sie sich lediglich auf solche Subjekte bezog, die mit dem Gesetz über Handelsgesellschaften in Einklang standen

Das Grafikon 1 stellt die monatlichen Bewegungen bei der Eröffnung und Abschließung von Konkursen in der Republik Kroatien vom Januar 2001 bis Dezember 2005 dar, sowie deren Trends. Man kann sehen, dass die Trends seit Beginn des beobachteten Zeitrahmens, als die Zahl der eröffneten Konkurse höher war als die der abgeschlossenen Konkurse, zu Ende des beobachteten Zeitrahmens übereinzustimmen beginnen, bzw. die Zahl der eröffneten und der abgeschlossenen Konkurse war am Ende 2005 nahezu identisch. Im Grafikon 1 kann man außerdem – nach einem Zuwachs der Konkurszahlen im letzten Quartal 2002 sowie nach einem bedeutenden Anstieg im Jahr 2003, der Ende 2003 und Anfang 2004 seinen Höhepunkt erreichte – seit Ende 2004 einen sinkenden Trend bei den Konkursen von Handelsgesellschaften beobachten

Grafikon 1

Die monatliche Dynamik der Eröffnung und Abschließung von Insolvenzverfahren von Januar 2001 bis Dezember 2005 in der Republik Kroatien



Die vorherrschende Meinung und Überzeugung der kroatischen Bürger ist, dass das Eintreten des Konkursfalles auch mit dem „Tod“ der Handelsgesellschaft gleichzusetzen ist. Allgemein betrachtet: Wenn es zum Konkurs kommt, ist die Handelsgesellschaft „erledigt“, sie kann nicht gerettet werden; in der Öffentlichkeit überwiegt die Überzeugung, dass der Termin „in Konkurs“ bedeutet, das Unternehmen sei zum Tod verurteilt und warte lediglich auf seine „Exekution“. Doch weitaus weniger bekannt ist, dass auch die kroatische Gesetzgebung Möglichkeiten zur Reorganisation, Restrukturierung und Rehabilitation der in Schwierigkeit geratenen Handelsgesellschaft anbietet. Dies ist das sekundäre Ziel des Insolvenzverfahrens (Durchführung des Insolvenzplans bzw. Rehabilitation), während in Kroatien das primäre Ziel der Verkauf der Insolvenzmasse und die Verteilung der derart gewonnenen Geldmittel an die Gläubiger ist.

Das kroatische Gesetz über Konkurs wurde - wie bereits erwähnt - nach deutschem Vorbild geschrieben. Dem deutschen Gesetz zufolge geschieht die Reorganisation des insolventen Unternehmens auf der Grundlage eines Reorganisationsplans (Insolvenzplan - im kroatischen Gesetz implementiert als Konkursplan), dessen Inhalt größtenteils von den Gläubigern bestimmt wird. Der Insolvenzplan ist daher ein Instrument in den Händen der Gläubiger, mit dem sie das Unternehmen reformieren können, wie es ihnen am besten entspricht, sodass in der deutschen Praxis der Insolvenzplan immer öfter angewendet wird.

Trotzdem entscheidet sich die Mehrzahl der deutschen Gläubiger auch weiterhin dazu, die Insolvenzmasse des Schuldners als Ganzes zu versteigern und die Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu ermöglichen (going concern). Ebenfalls offensichtlich geworden ist, dass Konkursgerichte nicht mehr davor zurückschrecken, dem Management des Unternehmens die Fortführung der Unternehmensleitung zu ermöglichen, selbst wenn es sich in Konkurs befindet (das Modell *debtor in possession*).

Obwohl die kroatische Gesetzgebung die deutsche Theorie übernahm, beherrscht die Tradition dennoch weiterhin die Praxis, sodass in Kroatien eine sehr geringe Zahl an Konkursplänen realisiert wird und das Modell *debtor in possession* seine erste Anwendung noch abwarten muss. Zum Beispiel wurden im Zeitraum von 1995 bis 2005 am Handelsgericht in Zagreb (dem weitaus größten in Kroatien) 4265 Insolvenzverfahren eröffnet, von denen ein einziger mit einer Restrukturierung, bzw. einem Insolvenzplan abgeschlossen wurde (Tisak AG Zagreb). Es ist überflüssig auszudrücken, wie viel dies in Prozent ist. Am Handelsgericht in Osijek wurden 2004 und 2005 181 Konkurse eröffnet, wovon 4 mit Restrukturierungen (Insolvenzplan¹³) abgeschlossen wurden.

Da, allgemein betrachtet, die Gläubiger kein Gehör für die Bitten der Schuldner haben, dass die Geschäftstätigkeit fortgesetzt werden möge, und da das Gesetz hierzu keine weiteren Möglichkeiten anbietet (falls sie nicht von den Gläubigern unterstützt werden), sucht man in Kroatien nach alternativen Optionen zur Rettung von Konkurschuldnern. Eine Lösung fand man im Kapitel 2A (Artikel 163a bis 163i) des Gesetzes über Konkurs, das besagt, dass der Schuldner als Ganzes verkauft werden soll. Zur Insolvenzmasse des Schuldners gehören auch Arbeitsverträge, Werkverträge, u.ä., sodass auf diese Weise durch Kauf der gesamten Insolvenzmasse auch die Beschäftigten übernommen werden, womit Arbeitsplätze bewahrt werden. Der Käufer setzt die Tätigkeit des Unternehmens fort, dessen Konkurs beschlossen wurde, und bewahrt die Arbeitsplätze der Beschäftigten.

In diesem Sinne muss man differenzieren, dass ein Überleben der Handelsgesellschaft nicht nur durch Restrukturierung und Durchführen des Insolvenzplans geschieht, sondern dass die Gesellschaft auf bestimmte Weise auch nach dem Löschen aus dem Handelsregister (nach der Liquidierung) weiterlebt, denn der neue Eigentümer, der das „alte“ Vermögen der in Konkurs geratenen Gesellschaft benutzt, setzt die existierende Gesellschaftstätigkeit mit denselben Arbeitern fort. Daher kann man die Existenz des komplexen ökonomischen Organismus namens Handelsgesellschaft nicht einfach auf einen Eintrag im Register des Handelsgerichts beschränken.

Die kroatische Praxis kennt diese Form des Erhalts von Handelsgesellschaften. Auch in jenen Fällen, wenn die Insolvenzmasse des Schuldners zur Gänze verkauft wird, trägt

¹³ Daten wurden auf informelle Weise gewonnen; offizielle Daten sind nicht zugänglich.

man gewöhnlich dem sozialen Element Rechnung, sodass der Käufer zusammen mit der Insolvenzmasse des Unternehmens auch die Beschäftigten übernimmt. Zum Beispiel: Nachdem er die Insolvenzmasse der Diokom AG in Konkurs aus Split übernahm, übernahm der neue Eigentümer auch etwa 800 Arbeitsverträge; auf die gleiche Weise behielten etwa 200 Beschäftigte der Jadrankostil AG Split ihre Arbeitsplätze.

Doch auch diese gesetzliche Möglichkeit war nicht weit verbreitet, sodass man sie im endgültigen Entwurf der Änderungen und Zusätze zum Gesetz über Konkurs mit folgender Begründung abschaffte:

„Der Verkauf der Insolvenzmasse in ihrer Ganzheit wurde als komplizierte und undurchführbare gesetzliche Lösung bewertet. Der Sinn dieser Institution ist unklar, denn falls jemand der Käufer des Schuldnerunternehmens sein und dessen Beschäftigte übernehmen will, und darauf kann man diese Institution zurückführen, kann er dies den anderen, existierenden Bestimmungen des Konkursrechts über den Verkauf der Insolvenzmasse (und den Bestimmungen des Gesetzes über Arbeit über die Übertragung von Arbeitsverträgen) entsprechend durchführen. Das Institut ist im Grunde ein „Insolvenzplan“, denn es verändert und durchdringt in bestimmtem Maße die Rechte und die Lage der einzelnen Gläubiger oder reguliert sie gar in einer Art und Weise, die den allgemeinen Bestimmungen nicht entspricht. In der Praxis hat sich diese Institution nicht auf erwartete Weise bewährt. In der Praxis der kroatischen Gerichte wurden lediglich zwei – drei Verkäufe getätigt, und zwar mit zweifelhaftem Ergebnis. Daher sollten diese Verordnungen gestrichen werden.“¹⁴

Wie oft es Kroatien tatsächlich zum ganzheitlichen Verkauf der Insolvenzmasse gekommen ist, kann man aus Tabelle 5 ersehen, welche die Ergebnisse der Befragung an Handelsgerichten über den Erhalt von Handelsgesellschaften nach dem Insolvenzverfahren im Zeitraum zwischen 2000 und 2006 zeigt. Leider besteht an den Handelsgerichten in Kroatien keine Buchführung bezüglich Insolvenzverfahren (ordentliche Insolvenzverfahren / Insolvenzplan / Verkauf des Schuldners als Ganzes), sodass man nicht die gesamten Daten zusammenbringen konnte. Aber nach vorgenommenen Gesprächen mit einzelnen Verwaltern von Konkurskanzleien und Sekretärinnen an einzelnen Gerichten kann mit Sicherheit gesagt werden, dass diese Zahlen an keinem einzigen Gericht in Kroatien zweistellig sind.

Streitpunkt ist, ob man bestimmte Bestimmungen des Gesetzes abschaffen sollte, wenn sie in der Praxis nicht häufig angewendet werden, oder ob man sie zusätzlich auslegen, erklären und akzeptabler machen sollte, um auf diese Weise eine Hintertür für die Möglichkeit des Erhalts von Schuldnern offen zu halten.

¹⁴ Endgültiger Entwurf der Änderungen und Zusätze zum Gesetz über Konkurs, Ministerium für Recht??, Juni 2006, S. 50

Welche sind die wichtigen Verbindungen zwischen dem kroatischen und dem deutschen Gesetz über Konkurs, und kann man Parallelen mit dem amerikanischen Modell zur Reorganisation von Handelsgesellschaft finden? Dr. Mihaĵlo Dika, einem der Verfasser der Änderungen und Zusätze zum kroatischen Gesetz über Konkurs, sagt über den Entwurf der Änderungen und Zusätze zum Konkursgesetz:

„Ein wichtiger Unterschied zwischen dem amerikanischen Chapter 11 und dem deutschen Insolvenzplan liegt darin, dass im deutschen Recht, wie auch im kroatischen, das Insolvenzverfahren eröffnet werden muss, anstatt dass der Schuldner die Gläubiger daran zu hindern versucht, dass sie die Kontrolle über ihn gewinnen, derweil er einen Reorganisationsplan vorbereitet. Daraufhin übernehmen das Konkursgericht und der Konkursverwalter die Kontrolle über den Schuldner, und die Gläubiger entscheiden darüber, ob und wie sie unter anderem die Reorganisation durchführen wollen. Auf der Grundlage des Insolvenzplans kann man die Sanierung des Schuldners versuchen, eine Reorganisation auf die Art und Weise durchführen, dass die Tätigkeit des Schuldners auf mehrere juristische Personen verteilt wird oder dass ein Teil der Insolvenzmasse an Gläubiger auf der Grundlage ihrer Forderungen abgetreten wird. Es gibt im Grunde viele Optionen, es müssen die Gläubiger mit der erforderlichen Mehrheit ein Übereinkommen treffen. Mittels des Insolvenzplans können die Gläubiger sich auch zur Liquidation entscheiden. Bei klassischen Konkursen wird die gesamte Insolvenzmasse verkauft und das Geld wird an die Gläubiger verteilt. Dem Insolvenzplan zufolge jedoch muss die Insolvenzmasse nicht verkauft werden, sondern kann geschätzt und an die Gläubiger verteilt werden.“¹⁵

Tabelle 5

Ergebnisse der Befragung an Handelsgerichten über den Erhalt von Handelsgesellschaften nach dem Insolvenzverfahren in Kroatien im Zeitraum von 2000 bis 2006

HANDELSGERICHT	INSOLVENZPLAN	VERMÖGENSVERKAUF ALS GANZES
OSIJEK	N	N
SL. BROD	N	N
BJELOVAR	0	0
VARAŽDIN	2	0
SISAK*	0	1
ZAGREB	1	N
KARLOVAC	2	4

¹⁵ http://croatibiz.com/magazin/index.php?this_broj=11

PAZIN**	0	0
RIJEKA	1	2
DUBROVNIK***	0	1
ŠIBENIK****	0	1
ZADAR*****	1	2
SPLIT	N	N

N = DATEN NICHT VERFÜGBAR

* BEGANN SEINE TÄTIGKEIT IM NOVEMBER 2002, VORHER GERICHT IN ZAGREB ZUSTÄNDIG

** BEGANN SEINE TÄTIGKEIT IM JANUAR 2006, VORHER GERICHT IN RIJEKA ZUSTÄNDIG

*** BEGANN SEINE TÄTIGKEIT IM FEBRUAR 2003, VORHER GERICHT IN SPLIT ZUSTÄNDIG

**** BEGANN SEINE TÄTIGKEIT IM JULI 2002, VORHER GERICHT IN SPLIT ZUSTÄNDIG

***** BEGANN SEINE TÄTIGKEIT IM AUGUST 2002, VORHER GERICHT IN SPLIT ZUSTÄNDIG

Was die anderen Änderungen und Zusätze zum kroatischen Gesetz über Konkurs betrifft, so versucht man mit der neuen Reform des Konkursrechts die Konkursgläubiger dazu zu bewegen, innerhalb einer vernünftigen Frist und relativ schnell Schlüsselentscheidungen über das Schicksal des Konkursschuldners zu treffen. Das bisherige passive Verhalten der Gläubiger ermöglichte es im Grunde, dass über das Schicksal des Schuldners ein Konkursverwalter entscheidet und dass aus den unterschiedlichsten Gründen solche Interessen im Insolvenzverfahren sich aufdrängen, die nicht mit den Interessen der Gläubiger übereinstimmen. Jegliche Unentschlossenheit hinsichtlich des Schicksals des Schuldners bringt schädliche Konsequenzen sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner mit sich, denn vom ökonomischen Aspekt aus betrachtet ist es inakzeptabel, dass Ressourcen immobilisiert bleiben, weil ihr weiteres Fortbestehen unbekannt ist. Ein Gläubiger wird ausschließlich dann einen Verfahrensvorschlag machen können, wenn er versucht, vor dem Konkurs im Rahmen des Verfahrens seine Forderungen einfordern zu können, und wenn ihm dies nicht gelingt, dann kann er den Konkurs vorschlagen. Auf diese Weise kommt es zu keiner unnötigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn der Gläubiger seine Forderungen aus der Insolvenzmasse des Schuldners begleichen kann, und man vermeidet die Situation, dass wegen eines hypothekenbelasteten Vermögensbestands der Konkursschuldner mit seinem Gesamtvermögen in Konkurs geht.

Mit diesen gesetzlichen Verordnungen versuchte man zu erreichen, dass Handelsgesellschaften nur dann in Konkurs gehen, wenn alle anderen Möglichkeiten zur „Sanierung“ des Wirtschaftssubjekts ausgeschöpft sind, bzw. wenn eine Vereinbarung mit den Gläubigern erfolglos bleibt (z.B. mit dem Finanzministerium hinsichtlich der

Steuerzahlung oder mit den Banken als den entscheidenden Gläubigern, usw.). Durch Annahme des Insolvenzplans bietet sich die Möglichkeit der Fortsetzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und der Belegung des Schuldners, der seine Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern innerhalb der Laufzeit des Insolvenzplans aus dem Geschäftsgewinn entrichten würde.

Vergleichen wir Kroatien mit den Ländern, die kürzlich Mitgliedsländer der EU geworden sind, so erkennt man bei allen europäischen Transformationsländern die Gemeinsamkeit der Kluft zwischen dem formellen Recht und der realrechtlichen Prozedur. Kowalski et al.¹⁶ betrachten Polen und Estland als die fortschrittlichsten Staaten hinsichtlich des Entwicklungsstands und der Funktionstüchtigkeit des auf Recht begründeten Konkursrechts und stellen die Frage nach Konkursen in den europäischen Transformationsländern auf folgende Weise:

„Eine interessante empirische Frage ist nicht, ob der rechtliche Rahmen die Schuldnerpartei bevorzugt (das tut er üblicherweise) oder ob formelle Insolvenzverfahren langwierig und kostspielig sind (dies zu erwähnen ist nahezu überflüssig), sondern *in welchem Ausmaß* das Recht mit den Schuldnern sympathisiert und *wie* langwierig und kostspielig die Prozeduren sind.“¹⁷

Eine in Kroatien, Estland und Polen durchgeführte Erhebung zeigte, dass die ausländischen Banker in Kroatien (im Vergleich zu den Kollegen in Polen und Estland) gerade Kroatien hochgradig schuldnorientiert auffassen, obwohl praktische Rehabilitierungsprozeduren nicht existieren. Gleichfalls sehen sie Kroatien als Land mit der ausgeprägtesten Kluft zwischen Theorie und Praxis an, bzw. zwischen dem geschriebenen Wort des Gesetzes und seiner praktischen Anwendung, und sie sind auch der Meinung, dass es Fälle politischer Einflussnahme auf Gerichte und arbiträrer Entscheidungsfindung gibt. Als Beweis für eine pro-schuldnerische Orientierung verstehen sie ebenfalls den relativ hohen Anteil erfolglos verlaufener Anleihen am Gesamtvermögen der Banken, der in Kroatien hohe 15,5 % beträgt, im Vergleich zu 4,7 % in Polen und 2 % in Estland.¹⁸

¹⁶ Kowalski, T.; Kraft, E.; Mullineux, A.; Vensel, V.; Wihlborg, C.; Bankruptcy procedures, Corporate Governance and Banks' Credit policy in Croatia, Estonia, and Poland - Draft version, The ninth Dubrovnik Economic Conference, 26.-28. Juni 2003

¹⁷ *ibid.*

¹⁸ Daten der Weltbank in Kowalski, T.; Kraft, E.; Mullineux, A.; Vensel, V.; Wihlborg, C.; Bankruptcy procedures, Corporate Governance and Banks' Credit policy in Croatia, Estonia, and Poland - Draft version, The ninth Dubrovnik Economic Conference, 26.-28. Juni 2003.

Schlussfolgerung

Die europäische Konkurslegislative reorientiert sich an der US-amerikanischen Gesetzgebung, und obwohl keinesfalls von einer Harmonisierung die Rede sein kann, existiert eine wachsende Harmonisierung der allgemein akzeptierten Standpunkte in Europa Konkursen gegenüber. Deklarativ versucht man auf dem Niveau der Europäischen Union den Konkurschuldner zu destigmatisieren und Konkurs in eine Lermöglichkeit zu transformieren, in ein Ereignis, das keinesfalls selbst skandalös oder etwas Besonderes wäre. Doch gleichzeitig affirmieren sich auf den Niveaus der einzelnen Mitgliedsländer unterschiedliche Optionen zur Rehabilitierung des Konkurschuldners. In der Praxis geschehen Restrukturierungen des Konkurschuldners (bzw. sein Erhalt) nicht sonderlich oft (außer in bestimmten Staaten), doch sind dies keineswegs vereinzelte oder isolierte Fälle wie in Kroatien.

Im Annäherungsprozess an die Europäische Union nimmt Kroatien einen Standpunkt gegenüber Konkurs an, der den Standpunkten in den Mitgliedsländern der EU, vor allem Deutschland, ähnlich ist. In diesem Sinne kann man die Tendenz hin zur Förderung der Möglichkeiten für eine Rehabilitierung von Handelsgesellschaften als positiven Epilog eines Konkurses betrachten, vergleicht man sie mit der Liquidierung als Praxis in einer weitaus größeren Zahl von Fällen von Insolvenzverfahren.

In Kroatien gilt also: Der Konkurs der Handelsgesellschaft bedeutet in der Regel ihr Verschwinden, bzw. den „Tod“ der juristischen Person.

Literatur

1. Allchorne, Tom; *Convergence - insolvency regimes in Europe's big three*, European Venture Capital Journal, 2004, Issue 116, S. 35-37
2. Armijo, Leslie Elliott; *The Political Geography of World Financial Reform*, Global Governance, 2001, Vol. 7, Issue 4, S. 379
3. Balcerowicz, Ewa; Hashi, Iraj; Lowitzsch, Jens; Szanyi, Miklos; *The Development of Insolvency Procedures in Transition Economies - A Comparative Analysis*, Das Insolvenzrecht Mittel- und Osteuropas, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, 2004, S. 19-60
4. Burniaux, Jean-Marc; *Establishing Financial Discipline: Experience With Bankruptcy Legislation In Central And Eastern European Countries*, OECD Economic Studies, Nr. 25., 1995/II, <http://www.oecd.org/dataoecd/42/46/15174000.pdf>
5. Charan, Ram; Useem, Jerry; Harrington, Ann; *Why companies fail*, Fortune (Europe), 27. Mai 2002, Vol. 145, Issue 11, S. 36

6. Claessens, Stijn; Klapper, Leora F.; *Bankruptcy around the World: Explanations of Its Relative Use*, Oxford Financial Research Centre Working Papers Series, <http://ideas.repec.org/a/oup/amlawe/v7y2005i1p253-283.html>
7. Demirgüç-Kunt, Asli; Detragiache, Enrica; *Cross-Country Empirical Studies of Systemic Bank Distress - A Survey*, World Bank Policy Research Working Paper 3719, September 2005.
8. Graham, David; *A Dark and Neglected Subject: Landmarks in the Reform of English Insolvency Law*, International Insolvency Review, Vol. 11., 2002, S. 97-119
9. Autorengruppe: *Business demography in Europe*, Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg, 2004, <http://www.eds-destatis.de/en/publications/detail.php?th=4&k=1&dok=68>
10. Autorengruppe: *Business in Europe - Statistical pocketbook*, Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg, 2003, http://europa.eu.int/comm/enterprise/library/lib-information_society/lib-info_society.html
11. Autorengruppe: *Helping businesses overcome financial difficulties*, Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg, 2002
12. Autorengruppe: *Insolvencies in Europe*, Creditreform Economic Research Unit 2004/2005, http://www.creditreform.ro/files/engleza/Insolvencies_in_Europe_2004_2005.pdf
13. Autorengruppe: *Reform of French insolvency law*, Freshfields Bruckhaus Deringer, Juli 2004.
14. Autorengruppe: *Regions - Statistical yearbook 2005*, Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg, 2003, http://epp.eurostat.cec.eu.int/cache/ITY_OFFPUB/KS-AF-05-001/EN/KS-AF-05-001-EN.PDF
15. Hahn, Avital Louria; *Bankruptcy World Turned Upside Down*, High Yield Report, 18.
16. Kowalski, T.; Kraft, E.; Mullineux, A.; Vensel, V.; Wihlborg, C.; *Bankruptcy procedures, Corporate Governance and Banks' Credit policy in Croatia, Estonia, and Poland - Draft version*, The ninth Dubrovnik Economic Conference, 26-28 Juni 2003.
17. Ostrowski, Jeff; *Concept of Bankruptcy Stands in Contrast to Harsh Medieval Origins*, The Palm Beach Post, 27. Juni 2002.
18. Quick, Chris; *The jury's still out on new EU insolvency legislation*, The Times (UK), 30. Mai 2002.

19. Sajter, Domagoj; *Poslovna demografija i stečajevi u Europi i Hrvatskoj*, Znanstvene rasprave o suvremenim finansijskim temama, Ekonomski fakultet u Osijeku, Osijek, 2006.
20. Suarez, Javier; *Financial Distress, Bankruptcy Law and the Business Cycle*, Oxford Financial Research Centre Working Papers Series, <http://ideas.repec.org/p/sbs/wpsefe/2004fe07.html>
21. Tieman, Ross; *France Finally to Modernize Its Bankruptcy Laws*, Sunday Business (United Kingdom), 23. Mai 2004.
22. Wessels, Bob; *Realisation of the EU Insolvency Regulation in Germany, France and the Netherlands*, European Business Law Review, Kluwer Law International, Vol. 15, Issue 1, Januar 2004, S. 73-83
23. Williams, Thomas; *What companies should know about Europe's insolvency rules*, International Financial Law Review, Juli 2003, Vol. 22, Issue 6, S. 23

Internet

1. Dika, Mihajlo: *Stečaj kao investicijska šansa*; <http://hgk.biznet.hr/hgk/fileovi/2096.pdf>
2. Liste der Handelsgesellschaften in Konkurs in der Rep. Kroatien; <http://www.poslovniforum.hr/info/stecaj.asp>
3. Kommentar zu Änderungen und Zusätzen zum Konkursrecht aus dem Jahr 2003; http://www.pravosudje.hr/Download/2005/10/11/MINISTARSTVO_PRAVOSUDA_novi_stecajni_zakon.doc
4. Entwurf des Vorschlags zu Änderungen und Zusätzen zum Gesetz über Konkurs, April 2003. <http://www.vlada.hr/Download/2003/04/10/039-03.pdf>
5. Standpunkt der EU zu Unternehmenskonkursen; <http://europa.eu.int/youreurope/nav/en/business/content/eu/businesslife/bankruptcy/en.html>
6. <http://www.vlada.hr/default.asp?gl=200510270000002>
7. <http://secure.creditreform.hr/index.php?setlang=1>
8. http://croatibiz.com/magazin/index.php?this_broj=11
9. <http://news.bbc.co.uk/1/hi/business/1578896.stm>
10. http://www.economist.com/agenda/displaystory.cfm?story_id=3860106&fsrc=nwl
11. <http://www.fiba.hr/rs.htm>

12. <http://www.uncitral.org>

13. <https://sudreg.pravosudje.hr>

Alle Internetseiten wurden im Dezember 2005 abgelesen.

Vorschriften

- Gesetz über Konkurs, Narodne novine 44/96., 29/99., 129/00., und 123/2003.

- Entscheidung des Europarates (EC) Nr. 1346/2000, 29. Mai 2000, Official Journal L 160, 30/06/2000, S. 1-16

- Staatsinstitut für Statistik der Republik Kroatien, Statistikberichte, Zagreb, 1176/2002, 1210/2003, 1243/2004, 1276/2005

- Jahrbuch des kroatischen Arbeitsamtes, Zagreb, 2001, 2002, 2003, 2004